



**Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.**

## **Kindergartenordnung**

Stand: 01.09.2015

# Kindergartenordnung für die Kindergärten Wiesenweg, Heide und Sonnenschein

## Präambel

Die Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. ist ein Verein, dessen Ziele und Aufgaben jeder durch unser Vereinslogo erkennen kann: In unserem Haus sind alle als Mitglieder willkommen, denen die Erziehung und Betreuung der Kinder und die Sorge um alte und kranke Mitmenschen ein Anliegen ist, das sie unterstützen wollen.

Als ökumenischem Verein gibt uns das Kreuz Halt, es stützt unsere Gemeinschaft und hilft uns, unsere Verantwortung zu tragen. Die christliche Botschaft ist Grundlage all unseres Tuns. Wir berücksichtigen aber die Vielfalt der Bekenntnisse und Weltanschauungen, achten jede religiöse Überzeugung und sorgen uns um die uns Anvertrauten unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer Konfession oder Religion.

Die Wurzeln des Vereins reichen in das Jahr 1912 mit der Gründung des katholischen Johanniszweigvereins zurück. Aus dieser Tradition heraus blieb der Verein auch bei der Namensänderung 1969 korporatives Mitglied im Caritasverband.

### 1. Anmeldung, Aufnahme und personenbezogene Auskünfte

- Kinder können entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in unseren Kindergärten aufgenommen werden.
- Ein Wechsel während des Kindergartenjahres aus der Kleinkindgruppe in eine Kindergartengruppe ist nur auf Antrag, bei freien Kindergartenplätzen und wenn dadurch der Bestand der Kleinkindgruppe nicht gefährdet wird, möglich.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (Betriebsjahr) vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Die Anmeldung erfolgt bei der Kindergartenleitung. Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Diese Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.
- Eltern verpflichten sich, Änderungen des Sorgerechts sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen schnell erreichbar zu sein.
- Das Kind muss bei der Aufnahme in den Kindergarten frei von übertragbaren Krankheiten sein.

### 2. Öffnungszeiten, Buchungszeiten und Besuch der Kindertageseinrichtungen

- Die jeweiligen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten veröffentlicht und den Eltern zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt. Für die einzelnen Kindergärten können verschiedene Öffnungszeiten gelten.
- Eltern können im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit Buchungszeiten für ihr Kind auswählen und es anhand des Buchungsbelegs dafür anmelden. Diese Wahl gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr. Dabei ist für alle zu betreuenden Kinder eine Mindestbuchungszeit von wöchentlich zwanzig Stunden verpflichtend. Der Träger hat das Recht, diese Mindestbuchungszeit zeitlich festzulegen.
- Eine Änderung der Buchungszeiten und/oder eine Änderung der Anzahl der Essenstage während des Jahres sind nur aus wichtigem Grund (z.B. Änderung der Arbeitszeit) und mit einer Kündigungszeit von vier Wochen zum Monatsende möglich. Änderungen werden im Büro der Stephanusgemeinschaft Kahl e.V. beantragt und genehmigt. Hierfür bedarf es der Schriftform. Ein entsprechendes Formblatt ist im Kindergarten erhältlich.
- Bis spätestens 15.06. werden die Buchungszeiten für das kommende Kindergartenjahr erhoben. Die Buchungszeiten sind für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich.
- Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung

regelmäßig besucht werden. Bei Fernbleiben des Kindes ist das Kind unverzüglich zu entschuldigen.

- Jeder Kindergarten hat festgelegte Zeiten für Aktivitäten, Projekte und das Mittagessen. In diesen Zeiträumen sind Störungen zu vermeiden.

### **3 Ferien und Schließzeiten**

- Die Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben (Schließtage). Samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindergärten geschlossen. Diese Tage gelten nicht als Schließtage.
- Die Einrichtungen können ansonsten nur wegen schwerwiegender Gründe, etwa unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung vorübergehend geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall bemüht sich der Träger um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

### **4 Kostenbeteiligungen für den Kindergartenbesuch und das Mittagessen**

- Bei der Anmeldung erhalten die Eltern mit dem Betreuungsvertrag einen Buchungsbeleg (Anlage 1) und eine Zusammenstellung der für den Kindergartenbesuch anfallenden Gebühren (Anlage 2).
- Der Beitrag für den Kindergartenbesuch ist ein Jahresbeitrag. Er wird in zwölf Monatsraten erhoben, die jeweils bis Mitte des Monats durch Einzugsermächtigung vom darin genannten Konto abgebucht werden. Dieser Beitrag ist ein Teil zur Deckung der gesamten Betriebskosten des Kindergartens, deshalb ist er auch während der Ferienzeit und sonstiger vorübergehender Abwesenheitszeiten zu zahlen.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt.
- Der Vorstand der Stephanusgemeinschaft legt den Kindergartenbeitrag und sonstige Gebühren fest. Eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung kann auch während des Kindergartenjahres nach Anhörung des Elternbeirates erfolgen.
- Eine Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge aus sozialen Gründen kann auf Antrag vom Kreisjugendamt gewährt werden. Die Kindergartenleitungen oder der Vorstand der Stephanusgemeinschaft geben auf Wunsch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags.
- Die Kosten für das Mittagessen, inklusive der Essenskosten während der Schließzeiten, werden zusammen mit dem Elternbeitrag für den Kindergartenbesuch erhoben und monatlich vom Konto eingezogen. Per Antragsformular können die Essenskosten erstattet werden. Eine Erstattung der Essenskosten kann auch bei Erkrankung des Kindes (ab dem 4. Fehltag in Folge) beantragt werden. Weitere Essenskosten (Entschuldigung mindestens drei Öffnungstage im Voraus) können ebenfalls per Antrag erstattet werden. Ein Antrag auf Erstattung der Essenskosten ist bis spätestens zum Ende des Kindergartenjahres oder im Zeitpunkt eines früheren Austritts des Kindes aus dem Kindergarten zu stellen. Das Antragsformular ist im Kindergarten erhältlich.

### **5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung**

- Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und aufsichtspflichtig. Die Kinder sind daher in der jeweiligen Gruppe beziehungsweise bei der jeweils verantwortlichen Person abzugeben.
- Für den Weg zum und vom Kindergarten tragen die Eltern die Verantwortung. Kindergartenkinder dürfen nur von berechtigten Personen (mindestens 14 Jahre alt) gebracht und abgeholt werden.
- Bei Kindergartenveranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- Die Kinder sind bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kindergarten, während des

Aufenthalts im Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks versichert. Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, auch wenn keine sofortige ärztliche Behandlung erfolgt ist, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

- Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder, Schmuck und andere Gegenstände. Persönliche Gegenstände sollten mit dem Namen des Kindes versehen sein.

## **6 Regelungen bei Erkrankungen**

- Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten in der Regel während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- Ansteckende Krankheiten entsprechend dem Infektionsschutzgesetz des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Haushaltsmitglieder sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nach der Aufnahme in den Kindergarten auftreten.
- Die Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz, die in der Anlage 4 des Betreuungsvertrags aufgeführt sind, sind zu beachten. Personen, die an einer übertragbaren nach dieser Vorschrift Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- Eine Betreuung von kranken Kindern ist in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Ist ihnen dies nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen. Von einer Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber ( $> 38^{\circ}\text{C}$ ) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Kindertageseinrichtungspersonal der Ansicht ist, dass es die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen, Hautausschläge etc.) aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem Kindertageseinrichtungspersonal vorbehalten. Ein Kind kann erst wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn es symptomfrei (z.B. mindestens 24 Stunden fieberfrei bzw. 48 Stunden keinen Durchfall/Erbrechen mehr hatte) ist.
- Das Personal des Kindergartens ist grundsätzlich nicht berechtigt, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen von dieser Regel können nur nach schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten gemacht werden (siehe Anlage 9 Betreuungsvertrag). Die endgültige Entscheidung liegt bei der Kindergartenleitung.

**Diese Kindergartenordnung ersetzt auf Beschluss des Vorstands der Stephanusgemeinschaft vom 19.03.2015 zum 01.09.2015 die Kindergartenordnung vom 17.09.2013.**

Herausgeber:  
Stephanusgemeinschaft Kahl e.V.  
Aschaffener Straße 1  
63796 Kahl

Tel. 06188/993880  
Fax: 06188/993881  
E-Mail: [barbara-rasokat@stephanusgemeinschaft-kahl.de](mailto:barbara-rasokat@stephanusgemeinschaft-kahl.de)  
Internet: [www.stephanusgemeinschaft-kahl.de](http://www.stephanusgemeinschaft-kahl.de)